

1

Informationen zur Anschlussunterbringung im Landkreis Tuttlingen

01.08.2017

Gliederung

2

- Teil I: Grundlegende Informationen

- Teil II: Unterbringung:
 - Gestaltung, Anforderungen, Umwidmung
 - Nutzung und Leistung, Mietpreisspiegel
 - Ausstattung der AUs

TEIL I:

Grundlegende Informationen

Was ist eine Anschlussunterbringung (AU) ?



4

- AU ist die Unterbringung von Personen, die den Gemeinden nach §18 FlüAG zugeteilt werden.
- Die Gemeinden müssen Wohnraum für diese Personen zur Verfügung stellen.
- Die soziale Betreuung erfolgt über Integrationsmanager.

Wann ziehen Asylbewerber in AUs?



5

1. Asylbewerber und Folgeantragsteller verlassen die Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung über ihren Asylantrag/Folgeantrag (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 FlüAG).
 2. Mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder 24 Monate nach der Aufnahme durch die Untere Aufnahmebehörde (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 FlüAG).
- Wenn diese Personen keine eigene Wohnung finden, werden sie den Städten/Gemeinden zugeteilt (§ 18 FlüAG).

Zuteilung der Personen



6

- Die Zuteilung der Personen an die Gemeinden erfolgt nach einem **Schlüssel**, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinden an der Bevölkerung des Landkreises errechnet.
- Der Zuteilungsschlüssel ist nach den am 30.06. des vorangegangenen Jahres bestehenden Verhältnisse zu berechnen (§ 2 und 3 DVO FlüAG).

- Nach §2 DVO FlüAG können die Unteren Aufnahmebehörden im Einvernehmen mit den Gemeinden hiervon abweichende Zuteilungsregel festlegen.
- **Im Landkreis Tuttlingen werden derzeit die in der GU und AU untergebrachten Personen bei der Quotenberechnung berücksichtigt.**

Pauschalbetrag

- Die Gemeinden erhalten für jede übernommene Person eine einmalige Pauschale in Höhe von 141,00 EUR im Jahr 2017.
- In den Jahren 2017 und 2018 beteiligt sich das Land an den Integrationskosten der Gemeinden mit einem Betrag von voraussichtlich 1.125,00 EUR pro Jahr pro Person, die am Stichtag (jeweils 15.09.) in der Kommune in Anschlussunterbringung wohnt („Pro-Kopf-Pauschale“ im Rahmen des „Pakt für Integration“). Das Geld erhalten die Kommunen.
- Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift des Landes (liegt noch nicht vor).
- Die Meldung der AU-Zahlen in den Gemeinden an das Land erfolgt über den Landkreis.

Zahlen und Fakten



9

- Im Jahr 2017 sind im Landkreis Tuttlingen noch rund 500 Personen in AU unterzubringen.
→ Dies sind nur jene Personen, die im Jahr 2017 24 Monate in einer GU untergebracht waren.

- Wie viele anerkannte Flüchtlinge zusätzlich noch zu verteilen sind, lässt sich nicht abschätzen.

TEIL II:

Unterbringung

- Gestaltung, Anforderungen, Umwidmung
- Nutzung und Leistung, Mietpreisspiegel
- Ausstattung der AUs

Gestaltung der Unterbringung



11

- **Über die Art und Weise der Unterbringung entscheidet die Gemeinde.**
- Es gelten i.d.R. die gleichen Voraussetzungen wie bei der Unterbringung von Wohnungslosen (d.h. Unterbringung im einfachen Standard).
→ Danach brauchen die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt sein (bezüglich Lage, Größe, Einrichtung, etc.).
- Die Unterbringung in einer Wohnung mit einfachem Standard dient der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft.

(Mindest-)Anforderungen an eine Obdachlosenunterkunft

- Ein hinreichend großer Raum mit genügendem Schutz vor Witterungsverhältnissen.
- Die ausreichende Beheizbarkeit im Winter.
- Hygienische Grundanforderungen: genügend Sanitäreanlagen (Waschmöglichkeit und WC).
- Eine einfache Kochstelle.
- Eine notdürftige Möblierung mit min. einem Bett und einem Schrank/Kommode sowie elektrische Beleuchtung.

Mindestanforderungen nach dem Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“



13

- Je unterzubringende Person werden ca. 10m² empfohlen (analog Landesförderprogramm „Wohnraum für Flüchtlinge“).
- Folgende Mindestanforderungen sollten nach DVO FlüAG vom 08.01.2014 entsprechend beachtet werden:
 - u.a.:
 - Sanitäreanlagen und Gemeinschaftstoiletten sollen nach Geschlechtern getrennt sein.
 - Wenn keine separate Kochmöglichkeit zur Verfügung steht, sollen Gemeinschaftsküchen eingerichtet werden.
 - Einrichtung von Hausaufgaben- bzw. Gemeinschaftsräumen.

Diese Anforderungen können Entscheidungshilfen bei der Einrichtung der AU sein.

Sie dienen nur als Richtlinien und nicht als Verpflichtung!

Bei der AU-Unterbringung handelt es sich in der Regel um eine vorübergehende Unterbringung. Die Bewohner sind angehalten, eigenständig eine Wohnung zu finden (Privatwohnung) !

Umwidmung GU zu AU

- Eine weitere Möglichkeit der Unterbringung könnte die Umwidmung einer GU in eine AU sein.
- Bei vom Landkreis angemieteten Objekten können diese - mit Zustimmung der Kommune - an die Gemeinden übertragen (die Gemeinde tritt in den Mietvertrag ein).
- Bei kreiseigenen Unterkünften kommt eine Vermietung an die Gemeinden in Betracht.

Ausstattung der AUs

- Die Wohnung/Unterkunft sollte von der Gemeinde mit Möbeln ausgestattet werden.
- Matratzen, Bettdecken, Kissen, Bettwäsche bringen die Asylbewerber i.d.R. selber mit.
- Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Mobiliar verbleibt beim Auszug der Bewohner in der Unterkunft.
- Wenn die Bewohner ihr Mobiliar selbst beantragen (z.B. beim Kommunalen Jobcenter), dauert dies i.d.R. 2-3 Wochen. Deshalb ist die Ausstattung von der Gemeinde zu empfehlen.

- Die Bewohner müssen bei Auszug das von der Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter) bewilligte Mobiliar mitnehmen.
- Bei gemeinschaftlich genutzten Elektrogeräten ist dies schwierig, weil beispielsweise nicht in jeder Unterkunft für jede Familie oder jeden Einzelnen eine Waschmaschine angeschlossen werden kann und auch kein Platz vorhanden ist.
- Befindet sich eine Waschmaschine im Eigentum einer Familie/Einzelperson muss geklärt werden, ob andere Bewohner die Maschine mitbenutzen dürfen und wie oft; zieht der Eigentümer der Maschine aus, muss eine neue Maschine beschaffen werden.

Nutzung und Leistung

- Bei der Unterbringung im Rahmen der AU entsteht ein **öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**.
- Die Höhe der Nutzungsgebühr richtet sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung (bzw. „Obdachlosensatzung“) der Gemeinde.
- Sollte die Gemeinde keine Satzung haben, wird maximal die **angemessene Miete** wie bei Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII übernommen.

Was übernimmt das Landratsamt Tuttlingen?



19

- Angemessene Mietkosten
(nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Tuttlingen)
- Angemessene Heizungskosten
- Angemessene Wasserkosten
- Sonstige Nebenkosten (z.B. Müllgebühren)

Mietpreisspiegel

Kaltmieten Auflistung			
Personen	Quadratmeter	Kaltmiete	45 m ² = 1 Person
1	45	319,50 €	
2	60	426,00 €	
3	75	503,25 €	
4	90	603,90 €	
5	105	633,15 €	
6	120	725,60 €	
7	135	814,05 €	
8	150	904,50 €	

- Bei abweichender qm² - Zahl oder abweichender Kaltmiete: Bitte Rücksprache mit dem Amt für Aufenthalt und Integration oder mit dem Kommunalen Jobcenter.

**Mietet die Gemeinde selbst eine Wohnung an,
sollte sie darauf achten, dass sie ein
uneingeschränktes Belegungsrecht hat.
Dies ist dringend empfohlen.**

Haben Sie noch Fragen?

Ansprechpartner



23

Amt für Aufenthalt und Integration:

□ Frau Stier

- Telefon: 07461/926 4710
- E-Mail: c.stier@landkreis-tuttlingen.de

□ Frau Mild

- Telefon: 07461/926 4716
- E-Mail: n.mild@landkreis-tuttlingen.de